

Antrag

der

Abgeordneten Wiedenhofer, Boschek, Geßl und Genossen
auf Abänderung des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl.
Nr. 218,

betreffend

die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Die Revolution hat auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens die volle Gleichberechtigung beider Geschlechter verwirklicht, der Frau das Wahlrecht in die gesetzgebenden Körperschaften verliehen, Frauen in die gesetzgebenden Körperschaften berufen und die Frau zur Fällung des Wahrspruches in schweren Verbrechensfällen auf die Geschwornenbank berufen. Als ein Anachronismus besteht in unserer Zeit noch die Ausschließung der Wählbarkeit von Frauen zu Beisitzern und Ersatzleuten des Gewerbegerichtes.

Im gleichen Maße wie bei den Schwurgerichten drängt die Entwertung des Geldes auch zu einer Abänderung der längst überholten Bestimmungen über die Entschädigung der Beisitzer und Ersatzmänner für den Verdienstentgang, den sie durch Ausübung ihrer Funktion erleiden; eine Anpassung der Entschädigung dieser Beisitzer an die in Aussicht genommene Entschädigung der Geschwornen und Schöffen entspricht ganz gewiß berechtigten Interessen.

Die Gefertigten beantragen daher:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Gesetz

vom

womit

das Gesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse abgeändert wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, betreffend die Einführung von

Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse wird abgeändert, wie folgt:

1. Absatz 2 des § 8 hat zu entfallen.

2. Der erste Absatz des § 9 hat zu lauten:

„Das passive Wahlrecht besitzt jeder aktiv wahlberechtigte Staatsbürger, der 30 Jahre alt und eigenberechtigt ist. Bei staatlichen Betrieben sowie bei Transport- und Fabriksunternehmungen sind die im betreffenden Betriebe angestellten Beamten passiv wahlberechtigt.“

3. Die im Gesetze vorkommenden Ausdrücke „Ersatzmann“ und „Ersatzmänner“ sind durch die Worte „Ersatzperson“ und „Ersatzleute“ zu ersetzen.

4. Der § 13 hat zu lauten:

„Die Beisitzer sowie die Ersatzleute haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen baren Auslagen. Die aus dem Wahlkörper der Arbeiter gewählten Beisitzer und Ersatzleute erhalten überdies für ihre jedesmalige Funktion als Entschädigung für den Verdienstentgang ein Taggeld von höchstens 50 K. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.“

5. Im § 19 ist das Wort „Gattin“ durch das Wort „Ehegatten“ zu ersetzen.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

In formeller Hinsicht ist dieser Antrag dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. März 1920.

Dannereder.	Hözl.	Adler.	Wiedenhofer.
Marie Lusch.	Schiegl.	Hafner.	Boschek.
M. Hermann.	Gröger.	Tuller.	Geßl.
Dr. Bauer.	Schneidmadr.	Anton Jdl.	Kajetan Weiser.
Hueber.	Th. Meißner.	Regner.	Wizany.
Mlois Bauer.	Hubmann.	Schlager.	Hermann Hermann.
	Bogl.	Zwanzger.	Muchitsch.